

R E G L E M E N T

**ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE
KINDERBETREUUNG
DER GEMEINDE MUTTENZ**

vom 8. Juni 2021

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
A	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Inhalt	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Begriffe	3
§ 4	Unterstützung durch die Gemeinde	4
§ 5	Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde	5
B	Subjektfinanzierung (Betreuungsgutscheine)	5
§ 6	Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine	5
§ 7	Anspruchsberechtigung	6
§ 8	Massgebendes Einkommen	7
§ 9	Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	7
§ 10	Änderung der Verhältnisse	8
§ 11	Pflichten der Anspruchsberechtigten	8
§ 12	Folgen der Pflichtverletzungen	9
§ 13	Datenschutz	9
§ 14	Bedingungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen	9
C	Objektfinanzierung	10
§ 15	Mittagstische	10
D	Schlussbestimmungen	10
§ 16	Verfügung	10
§ 17	Rechtsmittel	10
§ 18	Verordnung	10
§ 19	Aufhebung von Recht	11
§ 20	Inkrafttreten	11

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, SGS 180) und § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, SGS 852) sowie § 10 Abs. 1 Bst. c und § 15 Abs. 1 Bst. g des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640), beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

- ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Muttenz im Früh- und Primarstufenbereich.
- ² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarstufenbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde.
- ³ Es regelt die Organisation des Mittagstischs für Kinder, welche die Primarstufe in Muttenz besuchen.

§ 2 Zweck

- ¹ Die Gemeinde Muttenz stellt ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung bis zum Abschluss der Primarstufe sicher.
- ² Die Unterstützung durch die Gemeinde Muttenz bezweckt folgende Ziele:
 - a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
 - b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
 - c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
 - d. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
 - e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
 - f. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

§ 3 Begriffe

- ¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015 (SGS 852):
 - a. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder;
 - b. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
 - c. von der Gemeinde anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.

- ² Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- ³ Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.
- ⁴ Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.
- ⁵ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen im Sinne von § 66 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640), welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.
- ⁶ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.
- ⁷ Subjektfinanzierungen sind finanzielle Beiträge der Gemeinde in Form von Betreuungsgutscheinen, welche den Erziehungsberechtigten direkt ausbezahlt oder verrechnet werden.
- ⁸ Objektfinanzierungen sind Beiträge oder Preisreduktionen der Gemeinde zur Vergünstigung der Angebote im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- ⁹ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder kognitiven Einschränkung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten.

§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde leistet Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots einer familienergänzenden Kinderbetreuung:
 - a. im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien oder durch eine Nanny, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation gemäss § 2 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (SGS 852) angehören;
 - b. im Primarstufenbereich für die Betreuung in einem schulergänzenden Betreuungsangebot wie Tagesstrukturen innerhalb der Schule, Mittagstische oder Kindertagesstätten mit separat geführten schulergänzenden Angeboten, Ferienbetreuung, Tagesfamilien oder durch eine Nanny, welche die Bedingungen gemäss § 4 Abs. 1 lit. a erfüllen, sofern sie grundsätzlich in der Gemeinde Muttenz erbracht werden.
- ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einem spezifischen Betreuungsangebot.
- ³ Zur Sicherstellung des Angebots kann die Gemeinde eigene Kindertagesstätten und modulare oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder sowie eine Tagesfamilienvermittlung inklusive Nannyvermittlung führen. Die Gemeinde kann mit Dritten Verträge abschliessen. Die Detailbestimmungen erlässt der Gemeinderat in entsprechenden Geschäftsordnungen.

- ⁴ Betreuungsgutscheine für gemeindeeigene oder an Dritte delegierte Betreuungsangebote können direkt verrechnet bzw. von den Tarifen in Abzug gebracht werden.
- ⁵ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Einrichtungen geltend machen, welche die Bedingungen gemäss § 14 erfüllen.

§ 5 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde

- ¹ Der Gemeinderat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen, wenn:
 - a. das Angebot allen Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Muttenz nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht;
 - b. die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Pflegekinderverordnung (PAVO, SR 211.222.338) erfüllt werden. Der Gemeinderat kann die Voraussetzungen in einer Verordnung konkretisieren.
- ² Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat für eine befristete Zeit erteilt.
- ³ Vom Gemeinderat anerkannte Angebote werden periodisch, aber mindestens alle zwei Jahre auf die Einhaltung der Anspruchsvoraussetzung von der Verwaltung der Gemeinde geprüft.
- ⁴ Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in einer Verordnung konkretisieren.
- ⁵ Soweit das vorliegende Reglement dies nicht definiert, bestimmt der Gemeinderat, für welche Betreuungsangebote die Subjektfinanzierung gemäss Kapitel B und für welche Betreuungsangebote die Objektfinanzierung gemäss Kapitel C zur Anwendung kommen.

B Subjektfinanzierung (Betreuungsgutscheine)

§ 6 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich per August auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist jährlich zu stellen.
- ² Mit dem Antrag wird den zuständigen Abteilungen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbsspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- ³ Wenn zwei oder mehr Kinder aus derselben Familie betreut werden, wird ein Geschwisterbonus gewährt. Dies gilt auch, wenn die Kinder in unterschiedlichen, aner-

kannten Betreuungseinrichtungen betreut werden. Der Bonus wird für das Kind mit dem prozentual geringeren Betreuungspensum gewährt.

§ 7 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Muttenz, die
 - a. Kinder mit Wohnsitz in Muttenz haben und
 - b. einer Erwerbstätigkeit mit einem Mindestpensum nachgehen.
- ² Das Mindestpensum der Erwerbstätigkeit beträgt:
 - a. bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
 - b. bei einem/einer alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
 - c. bei einem/einer alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mindestens 20 %.
- ³ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 2 gleichgestellt sind:
 - a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- oder Weiterbildung;
 - b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
 - c. die Teilnahme an Bildungsmassnahmen oder Beschäftigungsmassnahmen gemäss der Arbeitslosenversicherung.
- ⁴ Anspruchsberechtigt sind ebenfalls Erziehungsberechtigte, bei denen die Erwerbstätigkeit die Kriterien gemäss Abs. 2 lit. a bis c unterschreitet und sofern eine schriftliche Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt, dass
 - a. eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
 - b. oder eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
 - c. oder eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
 - d. oder eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.
- ⁵ Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 2 gerechtfertigt ist.
- ⁶ Kinder, denen wegen eines erhöhten Tarifes aufgrund von besonderen Bedürfnissen höhere Kosten anfallen, haben für die individuelle Förderung Anspruch auf den erhöhten Beitrag der Gemeinde für Babys, sofern ein Arztzeugnis bzw. eine schriftliche Bestätigung einer Fachperson oder Behörde vorliegt.

- ⁷ Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen eine abweichende Regelung zu bewilligen.

§ 8 Massgebendes Einkommen

- ¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus:
- a. den Einkünften gemäss Ziff. 399 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer;
 - b. dem Vermögenszuschlag von 20 % von Ziff. 910 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer;
 - c. den Einkünften aus Liegenschaften des Privat- oder Geschäftsvermögens (Ziff. 400, 405, 410, 430, 440, 450), sofern die Summe nicht unter null liegt;
 - d. abzüglich CHF 7'000.00 pro minderjähriges Kind im gleichen Haushalt lebend.
- ² Bei Quellenbesteuerten ohne Veranlagung setzt sich das massgebende Einkommen zusammen aus:
- a. dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen;
 - b. abzüglich einer Reduktion von 15 %;
 - c. abzüglich CHF 7'000.00 pro minderjähriges Kind im gleichen Haushalt lebend.
- ³ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind. Massgebend ist die jeweils neuste Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf.
- ⁴ Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen seit der letzten Steuerveranlagung um mehr als 20 % verändert, wird eine provisorische Einschätzung vorgenommen.

§ 9 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss Anhang 1 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung. Familien mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 100'000.00 pro Jahr haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde. Der Beitrag der Gemeinde sinkt mit zunehmendem massgebendem Einkommen.
- ² Leistungen von Arbeitgebenden oder Dritten an die familienergänzende Betreuung reduzieren die Höhe der Beiträge entsprechend.
- ³ Die Erziehungsberechtigten zahlen im Minimum einen Beitrag (Selbstbehalt) von CHF 2.00 pro Kind und Betreuungsstunde.
- ⁴ Der Geschwisterbonus beträgt CHF 1.00 pro Betreuungsstunde.

- ⁵ Für Babys werden zusätzlich zu den Tarifen gemäss Anhang 1 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung CHF 2.00 pro Betreuungsstunde gewährt. Der zusätzliche Babytarif wird nur ausbezahlt, falls die Betreuungsinstitution effektiv einen "Babytarif" verrechnet.
- ⁶ Pro Betreuungstag werden maximal zehn Stunden Betreuung unterstützt.
- ⁷ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Stunden pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und gemäss Anhang 2 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung.
- ⁸ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv Betreuung bei der Betreuungsinstitution bezogen wird. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

§ 10 Änderung der Verhältnisse

- ¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 20 % des Betreuungsumfangs, die Geburt eines Kindes, die Trennung oder Scheidung sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Muttenz innert 14 Tagen nach der Änderung der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung Muttenz melden.
- ² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungsgutscheine, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst wurden, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- ³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten Betreuungsgutscheine höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, wird die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert.
- ⁴ Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, wird auf diese abgestellt.
- ⁵ Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung um mehr als 20 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, werden die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen.

§ 11 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- ¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde
 - a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
 - b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert 14 Tagen seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.

- ² Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der Gemeinde zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden. Die Rückerstattungsforderung verjährt innert 1 Jahr seit Bekanntwerden ihres Grundes, spätestens jedoch 5 Jahre seit Ausrichtung der Leistung.

§ 12 Folgen der Pflichtverletzungen

- ¹ Eine gravierende oder wiederholte Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.
- ² In Fällen finanzieller Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

§ 13 Datenschutz

- ¹ Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung so weit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

§ 14 Bedingungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen

- ¹ Betreuungsgutscheine können für Einrichtungen mit einem Administrativvertrag mit der Gemeinde geltend gemacht werden.
- ² Der Abschluss eines Administrativvertrags mit der Gemeinde ist für Betreuungseinrichtungen dann möglich, wenn sie mindestens
- a. über eine Bewilligung oder Anerkennung des zuständigen Amtes verfügen;
 - b. unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes statistische Angaben über die Betreuungsverhältnisse an die Gemeinde melden;
 - c. die administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen einhalten;
 - d. die Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache abhalten und bei mehrsprachiger Betreuung über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch verfügen;
 - e. Erziehungsberechtigten ohne Berechtigung auf Betreuungsgutscheine keine anderen Tarife als den Betreuungsgutschein beziehenden Erziehungsberechtigten verrechnet werden;
 - f. die Betreuung im Primarstufenbereich grundsätzlich in der Gemeinde Muttenz erbracht wird.
- ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Administrativvertrags mit der Gemeinde. Ablehnende Anträge werden schriftlich begründet.
- ⁴ Zur Sicherung der Qualität kann die Gemeinde bei Betreuungsangeboten, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, Kontrollen durchführen.

C Objektfinanzierung

§ 15 Mittagstische

- ¹ Zur Sicherstellung des Angebots schliesst der Gemeinderat mit Mittagstischbetreibern Leistungsvereinbarungen ab.
- ² Mittagstischbetreiber, die mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, werden mit Beiträgen der Gemeinde unterstützt.
- ³ Der Gemeinderat legt den Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten für Essen und Betreuung in der Geschäftsordnung für die Mittagstische der Gemeinde Muttenz fest. Dies gilt für Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Muttenz, die Kinder mit Wohnsitz in Muttenz haben.
- ⁴ Zahlungsmodalitäten, Rechnungsstellung und das Vorgehen bei finanziellen Härtefällen regelt der Gemeinderat für die Mittagstische der Gemeinde Muttenz.
- ⁵ Der Gemeinderat regelt die Wochentage und die Platzanzahl der Mittagstische in der Geschäftsordnung für die Mittagstische der Gemeinde Muttenz aufgrund des Bedarfs.
- ⁶ Der Gemeinderat regelt die Ausschlussmöglichkeiten in der Geschäftsordnung für die Mittagstische der Gemeinde Muttenz.

D Schlussbestimmungen

§ 16 Verfügung

- ¹ Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung verfügt den Anspruch, den Beginn, sowie die Höhe der Betreuungsgutscheine.
- ² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 17 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung Muttenz kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 18 Verordnung

- ¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in dazugehörigen Verordnungen:

- a. weitere Betreuungsformen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele beitragen;
- b. das Verfahren zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen;
- c. den Umfang der mit den Betreuungsgutscheinen gewährten finanziellen Unterstützung. Diese richtet sich nach der Grundlage des genehmigten Budgets.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung der gemeindeeigenen Angebote sowie der familienergänzenden Tagesstrukturen in der Gemeinde Muttenz über Geschäftsordnungen.

§ 19 Aufhebung von Recht

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Muttenz vom 18. Oktober 2018 aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird per 1. August 2021 in Kraft gesetzt.

Muttenz, 8. Juni 2021

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Verwalter

Franziska Stadelmann

Aldo Grünblatt

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2021, in Kraft ab 1. August 2021. Genehmigt von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Kanton Basel-Landschaft am 13. September 2021.